

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Monatliche Beihilfen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a dieser Durchführungsbestimmung

Brutto-Jahreseinkommen mehr als	bis	alleinstehende Kranke	verheiratete Kranke ohne Kind	Monatliche Beihilfen für alleinstehende und verheiratete Kranke mit		
				1	2	3 u. m.
				unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (außer Ehegatten)		
in DM						
1	2	3	4	5	6	
	540,—	55,—	55,—	55,—	55,—	55,—
540,—	900,—	40,—	40,—	40,—	40,—	40,—
900,—	1 260,—	25,—	25,—	25,—	25,—	28,—
1 260,—	1 620,—	16,—	21,—	26,—	32,—	37,—
1 620,—	1 980,—	20,—	26,—	33,—	40,—	47,—
1 980,—	2 340,—	23,—	32,—	40,—	48,—	56,—
2 340,—	2 700,—	24,—	37,—	46,—	56,—	65,—
2 700,—	3 060,—	25,—	41,—	53,—	64,—	74,—
3 060,—	3 420,—	26,—	43,—	59,—	72,—	84,—
3 420,—	3 960,—	26,—	45,—	64,—	80,—	93,—
3 960,—	4 680,—	26,—	48,—	70,—	92,—	112,—
4 680,—	5 400,—	25,—	50,—	75,—	100,—	125,—
5 400,—	6 120,—	22,—	50,—	78,—	107,—	135,—
6 120,—	6 840,—	18,—	50,—	81,—	113,—	144,—
6 840,—	7 560,—	14,—	47,—	82,—	117,—	152,—
7 560,—	8 280,—	41,—	78,—	116,—	155,—	193,—
8 280,—	9 000,—	71,—	108,—	149,—	190,—	233,—
9 000,—	9 720,—	103,—	140,—	181,—	225,—	271,—
9 720,—	10 440,—	136,—	175,—	216,—	259,—	307,—
10 440,—	11 160,—	168,—	210,—	253,—	297,—	343,—
11 160,—		201,—	245,—	290,—	337,—	384,—

**Anordnung
über die Durchführung von Schöffennachwahlen.****Vom 19. Dezember 1961**

Auf Grund des § 2 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Januar 1961 über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen (GBl. I S. 6) und des § 48 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 in der Fassung vom 1. Oktober 1959 (GBl. I S. 756) wird im Einvernehmen mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bundesvorstand des FDGB sowie im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In einem Kreis bzw. Bezirk werden Nachwahlen von Schöffen für die Kreis- und Bezirksgerichte durchgeführt, wenn eine größere Anzahl von Schöffen ausgeschieden ist oder die Anzahl der Richter erhöht wurde.

(2) Bei den Nachwahlen ist die Zahl der nachzuwählenden Schöffen so zu bemessen, daß auf jeden Richter erster Instanz 45—60 Schöffen entfallen.

(3) Nachwahlen sind unter Angabe der Gründe durch den Leiter der Justizverwaltungsstelle beim Minister der Justiz zu beantragen. Dabei sind insbesondere die Veränderungen, die eine Nachwahl erforderlich machen, darzulegen. Der Minister der Justiz bestimmt die bei der Nachwahl zu beachtenden Termine sowie die Anzahl der nachzuwählenden Schöffen.

§ 2

(1) Soweit Nachwahlen erforderlich sind, sind sie so durchzuführen, daß sie die vertrauensvolle Verbindung zwischen den Werktätigen und dem sozialistischen Staat und seinen Gerichten stärken und die Stel-

β

lung der Schöffen festigen. Für die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen in den Bezirken ist der Leiter der Justizverwaltungsstelle verantwortlich.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen der Schöffen für die Kreisgerichte und für die Bezirksgerichte sind die Direktoren der jeweiligen Gerichte verantwortlich. Sie arbeiten eng zusammen mit den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der zuständigen Räte, mit den Sekretären der Räte sowie mit den Kreis- bzw. Bezirksausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und mit den Kreis- bzw. Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

(1) Die Kandidaten für die Nachwahl werden von dem jeweiligen Kreis- bzw. Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagen. Sie werden durch die Parteien und Massenorganisationen benannt.

(2) Der Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ist berechtigt, einzelne Vorschläge zurückzuweisen und neue Vorschläge zu verlangen.

(3) Der Kreis- bzw. Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschläge zu einer einheitlichen Liste zusammen und reicht den gesamten Wahlvorschlag bei dem Direktor des zuständigen Gerichts ein.

§ 4

(1) In dem Wahlvorschlag sind die Kandidaten mit Familien- und Vornamen, Geburtstag und -ort aufzuführen und ihr gegenwärtiger Beruf sowie ihre Wohnanschrift anzugeben.